

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der Gerry Weber International AG, Neulehenstraße 8, 33790 Halle/Westf.

- nachfolgend „**Gerry Weber AG**“ genannt -

und

der Gerry Weber Life-Style Fashion GmbH, Neulehenstraße 8, 33790 Halle/Westf.

- nachfolgend „**Life-Style**“ genannt -

Präambel

Die Gerry Weber AG ist alleinige Gesellschafterin der Life-Style. Unter dem 17. September 2002 haben die Court One Fashion GmbH, die mit Wirkung zum 13. Juli 2005 auf die Gerry Weber AG verschmolzen wurde, und die Life-Style einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der in das Handelsregister der Life-Style eingetragen worden ist. Dieser Vertrag wird hiermit geändert und erhält die folgende Fassung:

§ 1

Leitung

Life-Style unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Gerry Weber AG. Die Gerry Weber AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der Life-Style hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Life-Style ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen.

§ 2

Gewinnabführung

1. Life-Style verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Gerry Weber AG abzuführen. Gewinn ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2, der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.
2. Life-Style kann mit Zustimmung der Gerry Weber AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere

Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Gerry Weber AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

3. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
4. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Life-Style und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Verlustübernahme

1. Für die Verlustübernahme durch die Gerry Weber AG gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
2. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4 Vertragsdauer

1. Die vorliegende geänderte Fassung dieses Vertrags wird mit Eintragung in das Handelsregister der Life-Style wirksam und gilt – mit Ausnahme des geänderten § 1 dieses Vertrags (Leitung) – rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Life-Style, in dem die Vertragsänderung wirksam wird. Die in § 1 dieses Vertrags getroffene Regelung gilt in ihrer geänderten Fassung erst ab Eintragung der Vertragsänderung in das Handelsregister der Life-Style.
2. Die Wirksamkeit der vorliegenden geänderten Fassung dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Gerry Weber AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Life-Style.
3. Dieser Vertrag kann in seiner vorliegenden geänderten Fassung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erstmals zum Ablauf von sechs Zeitjahren nach Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Vertragsänderung wirksam geworden ist, gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der Life-Style endet. Andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der Life-Style zulässig. Wird dieser Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres der Life-Style.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Gerry Weber AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
 - a) wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderem Grunde die Gerry Weber AG nicht mehr Alleingesellschafterin der Life-Style ist oder die Voraussetzungen

- einer finanziellen Eingliederung der Life-Style in die Gerry Weber AG im steuerrechtlichen Sinne nicht mehr vorliegen, oder
- b) die Gerry Weber AG ihre Beteiligung an der Life-Style ganz oder teilweise in eine andere Gesellschaft einbringt, oder
 - c) die Gerry Weber AG oder die Life-Style verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden.

Die Möglichkeit, den Vertrag anstelle einer solchen Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.

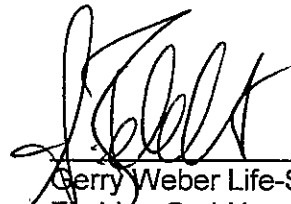
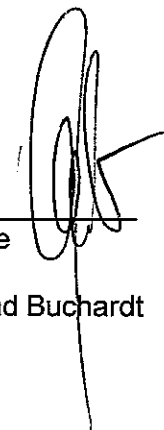
§ 5 Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthält.

Halle/Westf., den 19. April 2013



Gerry Weber International AG
Dr. David Frink und Jörg Stüber



Gerry Weber Life-Style
Fashion GmbH
Doris Strätker und Arnd Buchardt